

Kantonale Vollzugshilfe

Kleine Öl- und Gasfeuerungsanlagen (Feuerungswärmeleistung kleiner 1 MW) im Baugesuchsverfahren

Die politischen Gemeinden sind im Kanton Thurgau für den Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung ([LRV; SR 814.318.142.1](#)) und des §14 der Verordnung zur Umweltschutzgesetzgebung ([USGV; RB 814.03](#)) bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) weniger als 1 MW (fortan kleine Öl- und Gasfeuerungsanlagen) sowie bei Holzfeuerungsanlagen mit einer FWL weniger als 70 kW (fortan kleine Holzfeuerungsanlagen) zuständig. Grössere Anlagen liegen im Zuständigkeitsbereich des Kantons.

Die Organisation der Emissionskontrollen für kleine Öl-, Gas- und Holzfeuerungsanlagen und die Wahl des Vollzugsmodells (Modell 1 oder 2) liegen bei den Gemeinden. Die Durchführung der Kontrollen wird je nach Vollzugsmodell durch die von der Gemeinde beauftragten Feuerungskontrolleure oder eine vom Anlagenbetreiber selber organisierte Messfirma durchgeführt. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde über die Wahl des jeweiligen Modells.

Für die Beurteilung von kleinen Öl- und Gasfeuerungsanlagen sind untenstehenden Punkte zu beachten.

Inverkehrbringen

Öl- und Gasfeuerungsanlagen müssen über eine Konformitätserklärung nach Anhang 1.16 Energieeffizienzverordnung (EnEV) verfügen. Diese ist auf Verlangen vorzuweisen.

Emissionsgrenzwerte

Die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte sowie die energetischen Vorgaben richten sich nach Anh. 3 Ziff. 41 LRV für Öl- und Anh. 3 Ziff. 61 LRV für Gasfeuerungsanlagen (siehe Tabelle 1).

Emissionsgrenzwerte	Ölfeuerungsanlage	Gasfeuerungsanlage
Kohlenmonoxid (CO)	80 mg/m ³	100 mg/m ³
Stickoxide (NOx) <i>Heizmediumtemperatur < 110°C</i>	120 mg/m ³	80 mg/m ³
Stickoxide (NOx) <i>Heizmediumtemperatur > 110°C (z.B. Dampf)</i>	150 mg/m ³	110 mg/m ³
Russzahl	1	-
Abgasverlust <i>Bei Neuanlagen ab 2019</i>	4 %	4 %
Messturnus	2 Jahre	4 Jahre

Tabelle 1 Die Grenzwerte für die gasförmigen Schadstoffe beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 Vol.%

Messpflicht

Gemäss Luftreinhalte-Verordnung (Art. 13 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a und b LRV) sind Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 MW messpflichtig und unterstehen der Feuerungskontrolle durch die **Gemeinde**. Die Emissionsgrenzwerte und energetischen Anforderungen nach der Luftreinhalte-Verordnung (Anh. 3 Ziff. 4 und 6 LRV) sind einzuhalten. Die Abnahmemessung und Abnahmekontrolle müssen innert drei, spätestens jedoch innert zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme erfolgen. Danach erfolgt **alle zwei Jahre für Ölfeuerungsanlagen** respektive **vier Jahre für Gasfeuerungsanlagen** eine periodische Messung.

Kaminanlage

Öl- und Gasfeuerungsanlagen kleiner 350 kW

Die Abgase aus Feuerungsanlagen müssen nach den „Kamin-Empfehlungen“ des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) abgeleitet werden. Diese schreiben für **Öl- und Gasfeuerungsanlagen** mit einer Feuerungswärmeleistung **kleiner 350 kW** folgendes vor:

- Die Abgase müssen an der Kaminmündung ungehindert nach oben austreten können. Kaminhüte und Aufsätze, welche dies verhindern, sind nicht zulässig.
- Der Kaminquerschnitt muss den Regeln der Technik entsprechen und darf nicht zu gross gewählt werden. Soweit dies technisch möglich ist, muss die Austrittsgeschwindigkeit der Abgase an der Kaminmündung mindestens 6 m/s betragen.
- Die Kamine sind möglichst wie folgt anzuordnen:
 - auf Satteldächern am First oder in unmittelbarer Nähe des Firstes;
 - auf Flachdächern im Bereich der Gebäudeschmalseite;
 - bei abgestuften Gebäuden am höheren Gebäudeteil;
 - dass die Abgase im Bereich von Dachfenstern, Zuluftöffnungen und dergleichen zu keinen übermässigen Immissionen führen.
- Die Kaminmündung muss überragen:
 - den höchsten eigenen Gebäudeteil (z. B. Dachfirst) um mindestens 0.5 m;
 - Flachdächer um 1.5 m ab Dachfläche;
 - begehbare Flachdächer um mindestens 2 m ab Dachfläche.

Bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen bis **40 kW** Feuerungswärmeleistung kann von diesen Anforderungen abgewichen werden. Die Kaminmündung muss die Dachfläche im rechten Winkel jedoch um mindestens 1 m überragen.

Ölfeuerungsanlagen grösser 350 kW

Beträgt die Feuerungswärmeleistung der **Ölfeuerungsanlage mehr als 350 kW** ergibt sich die massgeblichen Kaminhöhe aus Ziffer 4.2 der „Kamin-Empfehlungen“ des Bundesamtes für Umwelt (BAFU):

- a. den höchsten eigenen Gebäudeteil (z. B. Dachfirst) um mindestens 1 m;
- b. Überhöhung über Traufe resp. Flachdach
Gebäudebreite in Meter x 0.2 = Anzahl Meter Überhöhung, maximal 5 Meter.
- c. Von 351 bis 500 kW Feuerungswärmeleistung 1 m über höchstem Gebäude im Umkreis von 15 m, von 501 bis 700 kW Feuerungswärmeleistung 2 m über höchstem Gebäude im Umkreis von 20 m und von 701 bis 1'000 kW Feuerungswärmeleistung 3 m über höchstem Gebäude im Umkreis von 30 m.

Für die Mindesthöhe massgebend ist diejenige Bestimmung (a., b. oder c.), welche die höchste Kaminhöhe über Dach erfordert.

Gasfeuerungsanlagen grösser 350 kW

Beträgt die Feuerungswärmeleistung der **Gasfeuerungsanlage mehr als 350 kW** ergibt sich die massgebliche Kaminhöhe aus Ziffer 4.2 der „Kamin-Empfehlungen“ des Bundesamtes für Umwelt (BAFU):

- d. den höchsten eigenen Gebäudeteil (z. B. Dachfirst) um mindestens 1 m;
- e. Überhöhung über Traufe resp. Flachdach
Gebäudebreite in Meter x 0.2 = Anzahl Meter Überhöhung, maximal 5 Meter.
- f. Von 351 bis 700 kW Feuerungswärmeleistung 1 m über höchstem Gebäude im Umkreis von 15 m und von 701 bis 1'000 kW Feuerungswärmeleistung 2 m über höchstem Gebäude im Umkreis von 20 m.

Für die Mindesthöhe massgebend ist diejenige Bestimmung (d., e. oder f.), welche die höchste Kaminhöhe über Dach erfordert.

Haben Sie Fragen?

Gerne helfen Ihnen Nadine Felix (nadine.felix@tg.ch oder 058 345 52 45) oder Dr. Martin Zeltner (martin.zeltner@tg.ch oder 058 345 52 01) weiter.